

**Kommunale Förderrichtlinie des Landkreises Mainz-Bingen
für die nachhaltige Erhöhung des Radverkehrsanteiles im Alltag
durch Ausbau der Fahrradinfrastruktur
mit dem Ziele der Verkehrsentflechtung
und Reduzierung des CO₂-Ausstosses
(Radwegeförderrichtlinie)**

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 20.06.2022 die nachfolgende Richtlinie beschlossen.
Die Bekanntmachung der Richtlinie durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen erfolgte am XX.XX.XXX.

1. Förderziel und -volumen

Der Landkreis fördert in Wahrnehmung seiner Ergänzungs- und Ausgleichsaufgabe nachhaltige Verkehrsprojekte in den Ortsgemeinden, den verbandsgemeindeangehörigen Städten, der verbandsfreien Gemeinde und in den Großen Kreisangehörigen Städten, die zu einer Erhöhung des Radverkehrs im Alltag, und damit zu einer Reduzierung des CO₂-Ausstosses, beitragen. Grundlage für die Bewilligung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie ist das Radverkehrskonzept in der am 2. März 2018 dem Kreistag vorgelegten Fassung.

2. Inhalt der Richtlinie

In dieser Richtlinie wird dargestellt, wie die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Verkehrsprojekte, die zu einer Erhöhung des Radverkehrs im Alltag beitragen gefördert werden kann.

3. Fördergebiet

Das Fördergebiet ist der Landkreis Mainz-Bingen.

4. Antragsberechtigte

Antragsteller sind:

- die Ortsgemeinden, die verbandsgemeindeangehörigen Städte, die verbandsfreie Gemeinde und die Großen Kreisangehörigen Städte sowie
- Arbeitsgemeinschaften von mehreren der vorgenannten Antragsberechtigten bei gemeindeübergreifenden Radwegeverbindungen.

5. Zuständige Behörde/ Bewilligungsbehörde

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Abteilung 21 Bauen und Umwelt
Fachbereich Bauen
Sachgebiet Radwegeförderung
Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim

6. Gegenstand der Förderung

- 6.1. Förderfähig sind:
- Baumaßnahmen aus dem Radverkehrskonzept des Landkreises der Prioritäten A – C,
 - Verkehrslenkende Maßnahmen, wie z.B. Schutzstreifen oder Querungshilfen für Radfahrer,
 - Baumaßnahmen aus dem Radverkehrskonzept des Landkreises der Priorität D, sofern zeitlich und räumlich zusammen mit anderen kommunalen Erschließungsmaßnahmen durchgeführt werden,
 - Abstellanlagen für Fahrräder insbesondere an zentralen Stationen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie
 - weitere Projekte zur Verbesserung der Radwegeinfrastruktur, sofern ihre Bedeutung zur Erleichterung des Alltagsradverkehrs dargelegt wird.
- 6.2. Die kreisangehörigen Kommunen sind angehalten für den Bau von gemeindeübergreifenden Verbindungen Arbeitsgemeinschaften zu bilden.

7. Zuwendungsvoraussetzungen

- 7.1. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind Bauausgaben, Ausgaben für den Grunderwerb, Planungsausgaben, Ausgaben für Bauleitung und Bauüberwachung und Ausgaben aufgrund behördlicher Anordnung, z. B. für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Nicht zuwendungsfähig sind alle anderen Ausgaben, z. B. für Beratungsleistungen, und Kosten, die keine Ausgaben sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben muss gesichert sein. Folgekosten sind nicht zuwendungsfähig. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.
- 7.2. Radverkehrsanlagen sind so zu bemessen, dass sie dem Stand der Technik entsprechen, der in Normen, Richtlinien und Empfehlungen (z. B. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen - RAL, Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen - RASt, Empfehlungen für Radverkehrsanlagen - ERA) dokumentiert ist.
- 7.3. Die Maßnahme muss bei Beantragung ausführungsfähig sein und muss bis spätestens vier Jahre nach Bewilligung abgeschlossen sein. Wird der Zeitrahmen überschritten, entfällt der Anspruch auf die Zuwendung (Vgl. 12.1.).
- 7.4. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit muss eingehalten werden.
- 7.5. Das Vorhaben muss dauerhaft, verkehrssicher und nachhaltig; einschließlich Winterdienst betrieben und unterhalten werden können.
- 7.6. Der Antragsteller muss entweder Eigentümer der erforderlichen Flächen sein oder aber nachweisen können, dass er für die Flächen mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist über hinreichende Einwirk- und Verfügungsrechte verfügt und die ungehinderte Ausübung des Gemeingebrauchs gewährleistet ist.
- 7.7. Zum Zeitpunkt der Bewilligung eines Zuschusses darf mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden sein, das heißt, vor dem Beginn muss der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden oder die schriftliche Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn von der Bewilligungsbehörde erteilt worden sein. Die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann in Ausnahmefällen schriftlich unter Begründung des Erfordernisses bei der Bewilligungsbehörde beantragt werden. Das

Finanzierungsrisiko trägt der Antragsteller. Als Vorhabenbeginn ist dabei grundsätzlich der Abschluss eines dem Projekt zuzuordnenden Leistungs- oder Liefervertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen sind Planung, Grunderwerb, Baugrunduntersuchung und nach Naturschutzrecht termingebundene Arbeiten wie z. B. Baufeldfreimachung kein Beginn des Vorhabens im Sinne dieser Richtlinie.

- 7.8. Für Maßnahmen deren Bewilligung vor dem 01.01.2022 lag wird die ursprünglich durch die Richtlinie geregelte Frist von einem Jahr zum Abschluss der Maßnahme ausgesetzt. Der Abschluss dieser Maßnahmen hat bis spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie zu erfolgen. Eine Verlängerung der Maßnahmen über diese Frist hinaus ist nicht möglich.
- 7.9. Maßnahmen, die ausschließlich der Bauunterhaltung dienen, werden nicht gefördert. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen der Bauunterhaltung, die mit strukturellen Verbesserungen einhergehen.

8. Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung

- 8.1. Die Zuwendung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel grundsätzlich als Anteilsfinanzierung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses des Vorhabens gewährt und auf einen Höchstbetrag begrenzt.
- 8.2. Die Nutzung von ergänzenden Fördermöglichkeiten, ist ausdrücklich erwünscht. Die Kombination der Zuschüsse mit Zuschüssen, Krediten und Zulagen aus anderen Förderprogrammen ist möglich, wenn die Richtlinien dieser Programme das zulassen und eine Kombination den Zielen dieser Richtlinie dient.
- 8.3. Die Zuschusshöhe richtet sich nach der mit dem Antrag vorgelegten Kostenberechnung (Bemessungsgrundlage) und der Priorisierung im Radverkehrskonzept zum Zeitpunkt der Bewilligung.

Die Höhe des Zuschusses beträgt für Projekte des Radverkehrskonzepts der

Kategorie A	40 Prozent
Kategorie B	30 Prozent
Kategorie C	20 Prozent
sonstige förderfähige Maßnahmen nach 6.1.	20 Prozent

der voraussichtlich mit der Durchführung des Projekts verbundenen Kosten (Bewilligung ab 01.01.2022).

- 8.4. Markierungen, Beschilderungen und bauliche Maßnahmen die mit geschützten Radfahrstreifen einhergehen werden mit 30 Prozent der anfallenden Kosten bezuschusst.
- 8.5. Planungsleistungen für die Grundlagenermittlung und Vorplanung mit Kostenschätzung (LP1; LP 2) können auf Antrag bei der Bewilligungsbehörde mit 100% der anfallenden Honorarkosten gefördert werden.
- 8.6. Der Kreisausschuss kann im Einzelfall individuelle Fördersätze gewähren.
- 8.7. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die dem Antragssteller für eine sparsame und zweckmäßige Ausführung des Vorhabens entstehen. Die Summe aller öffentlichen Zuwendungen und zweckbestimmten Einnahmen darf die Höhe der zuwendungs-

fähigen Ausgaben nicht überschreiten. Hierzu können Zuwendungen entsprechend verringert werden.

- 8.8. Zuwendungen unter 1.000 Euro sollen nicht bewilligt werden (Bagatellgrenze). Im Einzelfall kann die Bagatellgrenze unterschritten werden.
- 8.9. Eine Kürzung der genannten Fördersätze behält sich die Kreisverwaltung vor dem Hintergrund der Eigenbeteiligung vor, dies gilt insbesondere bei der Inanspruchnahme weiterer oder ergänzender Förderprogramme.

9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 9.1. Der Antragsteller muss wirtschaftlich in der Lage sein, das Vorhaben durchzuführen, abzurechnen und die Verwendung nachzuweisen. Die Finanzierung des Eigenanteils einschließlich der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben muss gesichert sein. Die auftretenden Folgekosten im Rahmen der dauernden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers müssen abgesichert sein.
- 9.2. Der Antragsteller hat das jeweils geltende Verdingungs- und Vergaberecht zu beachten und alle im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehenden Aufträge, Lieferungen und Leistungen entsprechend zu vergeben. Das gilt auch für Aufträge, die förderunschädlich vor der Entscheidung über den Zuwendungsantrag (oder den vorzeitigen Vorhabenbeginn) vergeben werden dürfen.
- 9.3. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, soweit ergänzende Fördermittel beantragt, bewilligt oder gewährt werden.
- 9.4. Durch die Erteilung eines Zuwendungsbescheides werden die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen, für Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen, nicht ersetzt.
- 9.5. Das Einreichen eines Antrages beinhaltet das Einverständnis, dass alle hiermit zusammenhängenden Daten von der Bewilligungsbehörde (oder der von ihr beauftragten Stelle) auf Datenträger gespeichert und von ihr oder der von ihr beauftragten Stelle zur Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet werden und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden dürfen.
- 9.6. Die Rechte der Bewilligungsbehörde oder ihrer Beauftragten sowie des Landesrechnungshofes bleiben unberührt. Den Behörden des Bundes wie auch deren Beauftragten sowie dem Bundesrechnungshof stehen die gleichen Rechte zu wie den in Satz 1 Benannten.

10. Antragstellung und Bewilligung

- 10.1. Die Antragstellung kann jederzeit erfolgen. Anträge sind der Bewilligungsbehörde vollständig, schriftlich und prüffähig mit den erforderlichen Projektunterlagen vor Beginn des Vorhabens einzureichen. Die Antragstellung erfolgt formlos oder gemäß dem Antragsmuster (<https://www.mainz-bingen.de/>).

Bei Antragsstellung sind mindestens die nachfolgenden Unterlagen einzureichen:

- Die genaue Beschreibung der Maßnahme mit Bezug auf das Radverkehrskonzept,
- Planunterlagen mit Übersichtsplänen, Lageplänen, Regelquerschnitten und, soweit erforderlich, Ansichten (z. B. bei Abstellanlagen),

- die Darlegung der mit der Durchführung des Projekts voraussichtlich entstehenden Kosten einschließlich eines Finanzierungsplans,
 - ein Nachhaltigkeitskonzept mit Angaben zur Unterhaltung und Verkehrsüberwachung.
- 10.2. Nach Eingang der förmlichen Förderanträge prüft die Bewilligungsbehörde die Förderwürdigkeit auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Richtlinie.
 - 10.3. Für die Bewilligung einer Maßnahme ist das Vorliegen eines vollständigen Antrags bei der Bewilligungsbehörde Voraussetzung. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt werden. Jeder Antrag bedarf der Zustimmung des Gemeinderates, Ortsgemeinderates oder Stadtrats in öffentlicher Sitzung.
 - 10.4. Der Kreisausschuss entscheidet über die Bewilligung der Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Bewilligungsbehörde legt dem Kreisausschuss hierzu eine Empfehlung der entscheidungsreifen Anträge vor.
 - 10.5. Sind die Antragsvoraussetzungen erfüllt und hat der Kreisausschuss die Bewilligung der Zuschüsse beschlossen, erteilt die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid.
 - 10.6. Die Zuwendungen werden an die Antragsteller (bei Ortsgemeinden und verbandsangehörigen Städten an die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung) auf Abruf, gemäß dem Baufortschritt, ausgezahlt. Bis zur Vorlage des Schlussverwendungsnachweises werden fünf Prozent der Fördersumme einbehalten.
 - 10.7. Der Zuschuss ist für die bewilligte Maßnahme zweckgebunden. Zur Anwendung kommt die Richtlinie in der jeweils bei Antragstellung geltenden Fassung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde wird ermächtigt, das weitere Verfahren zu regeln.
 - 10.8. Ergibt sich bei der Anwendung der Richtlinie eine unbeabsichtigte Härte oder liegen besondere kommunalpolitische Interessen vor, können Ausnahmen von dieser Richtlinie zugelassen werden.
 - 10.9. Die Antragsstellenden sind verpflichtet, auf die Förderung in der öffentlichen Kommunikation angemessen hinzuweisen.

11. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt regelmäßig 15 Jahre, soweit der Zuwendungsempfänger nicht nachweist, dass die tatsächliche Lebensdauer des geförderten Gegenstandes kürzer ist oder im Bescheid etwas anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit der Abnahme bzw. mit der Lieferung. Das Inbetriebnahmedatum ist der Bewilligungsbehörde mit dem Schlussverwendungsnachweis mitzuteilen.

12. Mittelabruf

- 12.1. Die bewilligte Zuwendung steht maximal vier Jahre zu Verfügung (Bewilligungszeitraum). Wird der Zeitrahmen überschritten, entfällt der Anspruch auf die Zuwendung/ restlichen Zuwendung.
- 12.2. Der Zuwendungsempfänger hat spätestens ein Jahr nach Abschluss der Maßnahme der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der

gewährten Zuwendung durch Vorlage des Verwendungsnachweises nachzuweisen, sofern im Bewilligungsbescheid keine abweichende Regelung benannt ist. Der Verwendungsnachweis ist entsprechend der Vorgaben der VV zu § 44 LHO vorzulegen.

13. Widerruf

Der Widerruf oder die Kürzung der Bewilligung sowie die Rückforderung gezahlter Fördermittel sind vorbehalten, wenn die Bewilligungsgrundsätze oder zusätzlich mitgeteilte besondere Bedingungen und Auflagen nicht beachtet werden. Das gilt insbesondere, wenn die Bewilligung auf falschen Angaben beruht, Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden oder die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen wird. Zurückgeforderte Zuwendungen können mit zusätzlich 1 % über dem Basiszinssatz verzinst werden.

14. Schlussbestimmungen, Haftungsausschluss

Der Maßnahmenträger ist verantwortlich für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen beispielsweise nach dem Planungs- und Baurecht, dem Verdingungs- und Vergaberecht, dem Naturschutzrecht, dem Straßenverkehrsrecht und von Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie von anderweitigen behördlichen Anordnungen.

15. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Mitteilungs- und Abrechnungspflichten des Zuwendungsempfängers bleiben unberührt.

Ingelheim am Rhein, den 20.06.2022

Steffen Wolf
1. Beigeordneter
